



KONSTANZ | SOZIAL- UND JUGENDAMT

# HILFEN ZUR ERZIEHUNG

*Bericht 2020*

**Herausgeber:**

Stadt Konstanz  
Sozial- und Jugendamt  
Benediktinerplatz 2  
78467 Konstanz

Kontakt:

**Abteilung Jugendhilfeplanung**

Joachim Krieg  
Tel. +49 7531 900-2470  
E-Mail: Joachim.Krieg@konstanz.de

Rüdiger Singer  
Tel. +49 7531 900-2478  
E-Mail: Ruediger.Singer@konstanz.de

**Abteilung Soziale Dienste**

Markus Schubert  
Tel. +49 7531 900-2467  
E-Mail: Markus.Schubert@konstanz.de

Elke Haase  
Tel. +49 7531 900-2429  
E-Mail: Elke.Haase@konstanz.de

## Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	2
2	Die Inanspruchnahme von Hilfen in Konstanz im überregionalen Vergleich .....	3
2.1	Stationäre Hilfen im überregionalen Vergleich .....	3
2.2	Eingliederungshilfe im überregionalen Vergleich.....	4
3	Die Bedeutung von sozialstrukturellen Rahmenbedingungen und spezifischen Lebenslagen von jungen Menschen für die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen. 6	
3.1	Zur Bedeutung des Aufwachsens in spezifischen Lebenslagen für die Entstehung von Hilfebedarfen am Beispiel der stationären Hilfen.....	6
3.2	Zur Bedeutung des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen in unterschiedlichen Familienformen.....	7
4	Hilfen zur Erziehung.....	8
4.1	Entwicklung der Fallzahlen.....	8
4.2	Ambulante Hilfen .....	10
4.2.1	§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie .....	10
4.2.2	§ 29 Soziale Gruppenarbeit .....	11
4.2.3	§ 30 Erziehungsbeistand .....	11
4.2.4	§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe .....	11
4.3	Sozialpädagogische Tagesgruppen .....	12
4.4	Stationäre Hilfen .....	13
4.4.1	Stationäre Hilfen bis zur Volljährigkeit.....	13
4.4.2	Stationäre Hilfen für junge Volljährige .....	14
4.5	Aufteilung der Hilfearten .....	15
4.6	Kumulierte Fallzahlen .....	16
5	Kindeswohlgefährdungen.....	18
5.1	Inobhutnahmen.....	20
6	Kosten.....	21
7	Schlussbetrachtungen.....	23

## 1 Einführung

Nachdem in den vergangenen Jahren der Schwerpunkt des Berichtswesens der Jugendhilfeplanung in erster Linie auf die Bereiche Kindertagesbetreuung und Frühe Hilfen gelegt wurde, wird mit dem vorliegenden Bericht der Bereich der erzieherischen Hilfen näher beleuchtet. Der Bericht knüpft damit in Kurzform an die früheren Berichte „Entwicklung der Hilfen zur Erziehung in Konstanz“ (zuletzt 2012) und an die turnusmäßige Darstellung der Entwicklung erzieherischer Hilfen im Geschäftsbericht des Sozial- und Jugendamtes an.

Neben dem weiten Feld der Hilfen zur Erziehung und Kinderschutz war eine der größten Herausforderungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) der vergangenen Jahre die Versorgung der großen Anzahl unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA). Hier wurde Unglaubliches geleistet und das mit Erfolg. Dies zeigt eine Auswertung der im ASD betreuten Fälle des „Fachdienstes UMA“. Diese Auswertung wird in einem separaten Bericht vorgestellt.

Für den Allgemeinen Sozialen Dienst stehen nun neue Herausforderungen ganz anderer Art an. Nachdem der ASD lange Jahre durch Personalkontinuität geprägt war, haben in den vergangenen Monaten gleich sechs erfahrene Kolleginnen und Kollegen aufgrund von beruflicher Neuorientierung, Umzug, Familienplanung und Berentung den ASD verlassen. Obwohl es gelungen ist, diese Stellen innerhalb kürzester Zeit neu zu besetzen, hat mit den Kolleginnen und Kollegen auch viel Wissen und Erfahrung den ASD verlassen. Die derzeitige Umbruchphase wird von den neuen Kolleginnen, die sich in das Arbeitsfeld einfinden müssen, von der ASD Leitung sowie den erfahrenen Kolleginnen und Kollegen, die die neuen Kolleginnen einarbeiten und begleiten müssen, gleichermaßen - neben der ohnehin herausfordernden Arbeit - zu stemmen sein.

Neben der Darstellung der Fallzahlenentwicklung in Konstanz wird an der ein oder anderen Stelle noch der Vergleich ins „Ländle“ gezogen und der Fragestellung nachgegangen: „Wie positioniert sich die Stadt Konstanz bei der Inanspruchnahme der erzieherischen Hilfen verglichen mit anderen Jugendämtern?“

Ein weiterer Gedanke widmet sich der Bedeutung von spezifischen Lebenslagen für die Bedarfe zur Hilfe zur Erziehung.

## **2 Die Inanspruchnahme von Hilfen in Konstanz im überregionalen Vergleich**

Das Landesjugendamt widmet sich in regelmäßigen Abständen in seiner Berichterstattung ausführlich dem Thema „Stadt- und kreisvergleichende Berichterstattung im Bereich der Hilfen zur Erziehung“.

Aus der Hilfedichte anderer Jugendamtsbezirke und der dahinterstehenden Konzepte können die einzelnen Fachdienste der Jugendämter oft profitieren. Es geht bei einer kreis- und stadtvergleichenden Analyse der Hilfehäufigkeit also nicht um ein Ranking im Sinne von „besser oder schlechter“. Vielmehr soll hierüber zu einem besseren Verständnis darüber gelangt werden, warum sich der ein oder andere Sachverhalt so darstellt, welche Konzepte sich hinter den Hilfen verstecken und welche Maßnahmen zum Erfolg geführt haben.

Im Folgenden werden an zwei Beispielen die Befunde für die Stadt Konstanz mit denen anderer Jugendamtsbezirke verglichen, insbesondere mit den Befunden der Stadtkreise, da diese – obwohl meist Bevölkerungstärker – in ihrer Sozialstruktur Konstanz am ähnlichsten sind, als die meist ländlich strukturierten Landkreise in Baden-Württemberg.<sup>1</sup>

### **2.1 Stationäre Hilfen im überregionalen Vergleich**

In aller Regel werden die erzieherischen Hilfen in sogenannten Eckwerten miteinander verglichen. Die Bezugsgröße ist hierbei die Falldichte je 1000 Jugendeinwohner (bis 21 Jahre) eines Jugendamtsbezirks. Das heißt: „Wie viele von 1.000 Jugendeinwohnern eines Jugendamtsbezirks haben im Bezugsjahr die entsprechende Hilfe in Anspruch genommen?“

Die obige Grafik zeigt die Inanspruchnahme der vollstationären Hilfen. Gemeint ist die Heimerziehung, betreute Wohnformen oder die Versorgung und Erziehung in einer Pflegefamilie.

Auffällig ist die breite Streuung. In Mannheim ist die Inanspruchnahme der vollstationären Hilfen ca. viermal so hoch, wie im ländlich strukturierten Enzkreis (ohne die Stadt Pforzheim). Die Stadtkreise bewegen sich hier mit wenigen Ausnahmen im unteren Viertel. Die Stadt Konstanz mit ihren eher urbanen Strukturen sortiert sich hier mit einem Wert von ca. 9 vollstationären Unterbringungen pro 1000 Jugendeinwohner in einem erwartbaren Bereich in der Nähe der baden-württembergischen Stadtkreise ein.

---

<sup>1</sup> Am 25. Juli 2019 hat das Landesjugendamt auf Einladung des SJA Konstanz die Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Baden-Württemberg mit einem spezifischen Blick auf die Stadt Konstanz vorgestellt. Die Veranstaltung war Öffentlich und das Handout dazu kann beim SJA elektronisch angefordert werden.

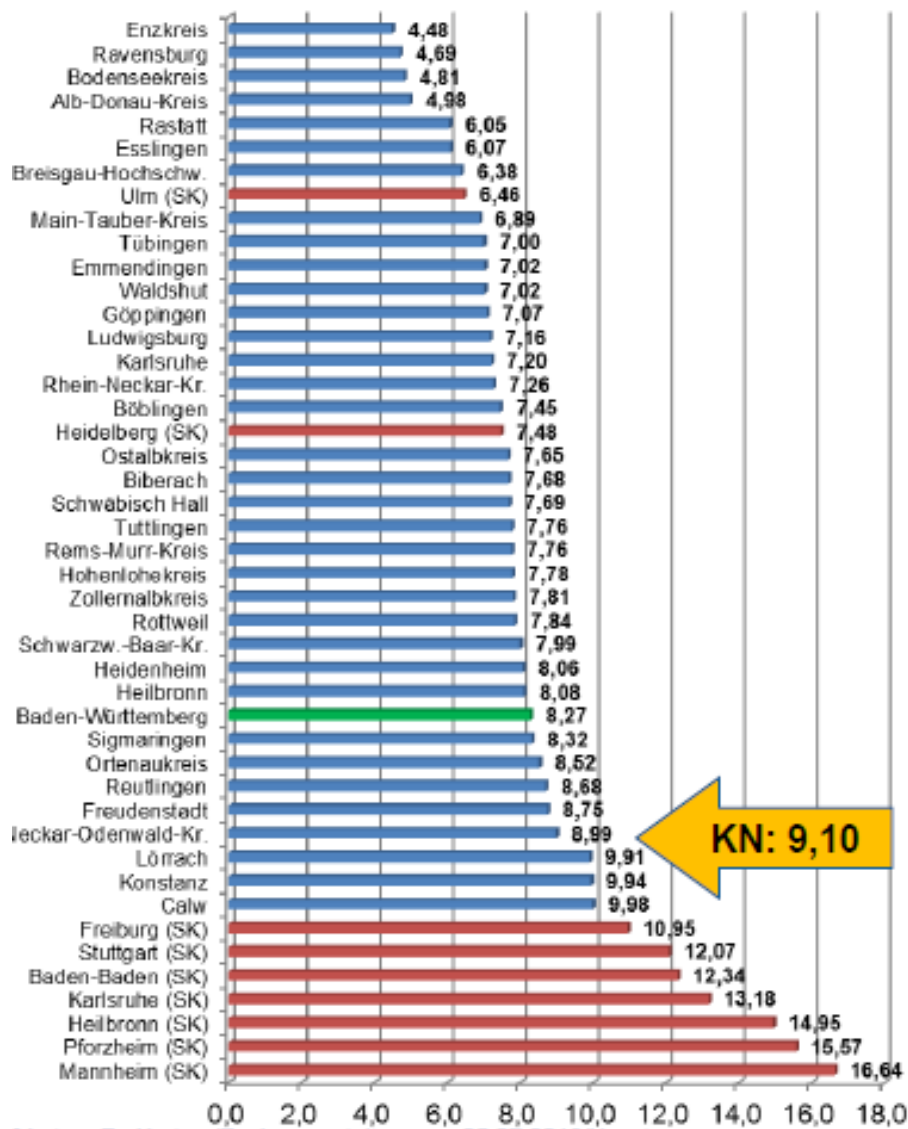


Abbildung 1 Inanspruchnahme stationärer Hilfen (§§ 33, 34 SGB VIII) je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen in 2017 (Rechtsanspruch nach §§ 27, 35a, 41 SGB VIII) im überregionalen Vergleich

## 2.2 Eingliederungshilfe im überregionalen Vergleich

Gemäß § 35a SGB VIII ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe im Bereich der seelischen Behinderung für Minderjährige auch Träger der Eingliederungshilfe. Für eine Hilfe nach § 35a SGB VIII sind sowohl ein medizinisches Gutachten, als auch eine durch die Behinderung verursachte Einschränkung der Teilhabe am öffentlichen Leben ausschlaggebend. Sind beide Voraussetzungen erfüllt, kann eine Eingliederungshilfe nach § 35a gewährt werden. Oftmals sind dies Hilfen für Kinder, bei denen ein AD(H)Syndrom diagnostiziert wurde, oder Kinder, die von einer Autismusspektrumstörung betroffen sind. Die Ausgestaltung von Hilfen nach § 35a kann sowohl in ambulanter, teilstationärer, als auch vollstationärer Form erfolgen.

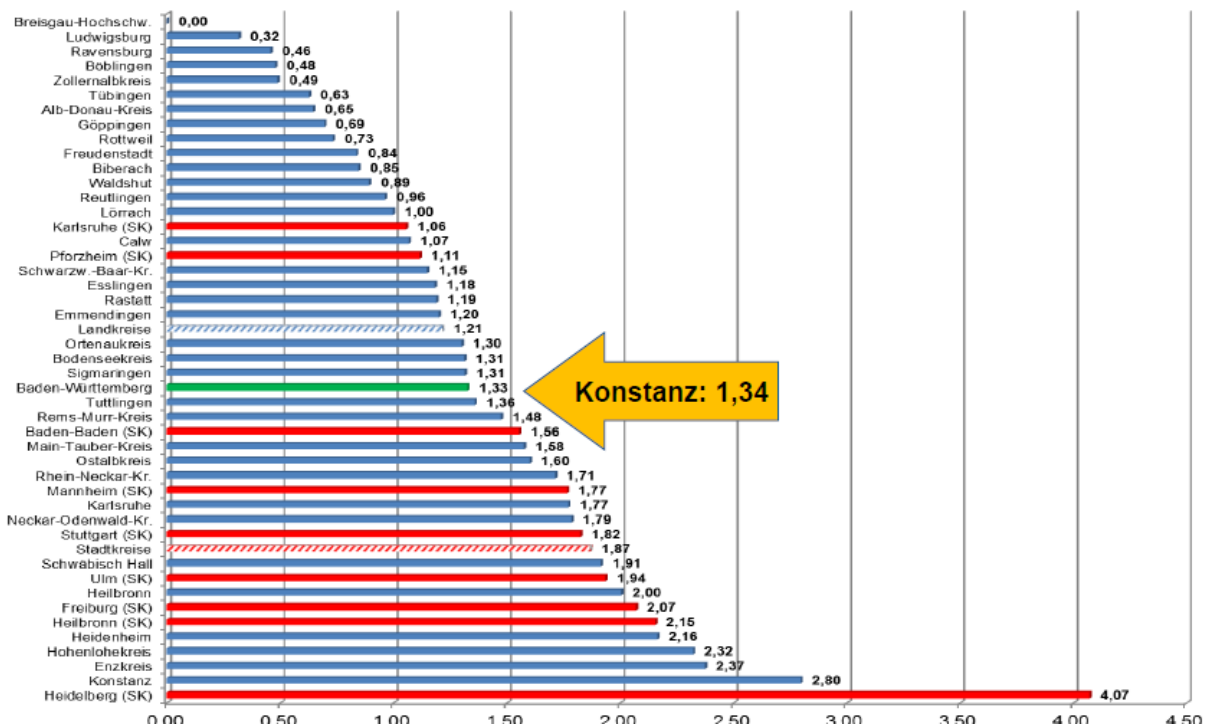


Abbildung 2 Inanspruchnahme der Eingliederungshilfen nach dem Rechtsanspruch § 35a in Gestalt der Hilfen §§ 29-35 je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen im Jahr 2017 im überregionalen Vergleich

Über die Herkunft seelischer Behinderungen wird viel spekuliert. Besonders im Bereich ADHS gibt es unterschiedliche Theorien, von denen jedoch keine abschließend schlüssig ist.

Bei einem Blick ins „Ländle“ fällt die breite Streuung der Hilfezahl in den verschiedenen Jugendamtsbezirken auf. Dies legt die Vermutung nahe, dass neben der medizinischen Diagnose auch die Teilhabe einschränkung unterschiedlich bewertet wird. Darüber hinaus könnten auch Erfassungsunterschiede in der Statistik ausschlaggebend sein. Anders lässt sich eine solche Streuung kaum erklären.

Die Stadt Konstanz liegt mit 1,34 Kindern je 1.000 Minderjährigen im baden-württembergischen Mittel. Dies erscheint auch im Vergleich mit anderen Städten und Landkreisen plausibel und nachvollziehbar, da bei dieser Hilfeart das sonst sehr ausgeprägte „Stadt-Land-Gefälle“ weit weniger ausgeprägt ist.

### 3 Die Bedeutung von sozialstrukturellen Rahmenbedingungen und spezifischen Lebenslagen von jungen Menschen für die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen.

Das Landesjugendamt hat sich in seiner Berichterstattung ausgiebig der Frage gewidmet, inwiefern spezifische sozioökonomische und familiäre Lebenslagen Einfluss auf die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung haben und dabei Bemerkenswertes herausgefunden.

#### 3.1 Zur Bedeutung des Aufwachsens in spezifischen Lebenslagen für die Entstehung von Hilfebedarfen am Beispiel der stationären Hilfen.

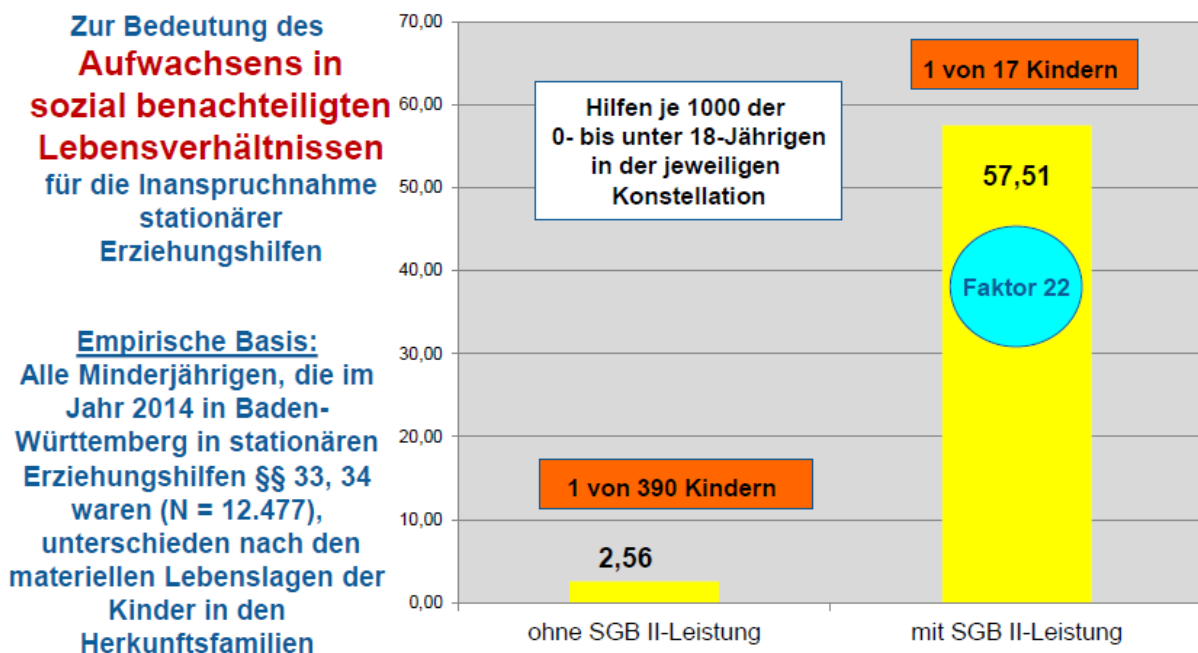


Abbildung 3

Die obige Grafik zeigt den Zusammenhang des Aufwachsens in sozial benachteiligten Lebenslagen mit der Inanspruchnahme vollstationärer erzieherischer Hilfen in Baden-Württemberg auf. Deutlich zu erkennen ist, dass Kinder, die in Familien aufwachsen, die im SGB II Bezug sind, eine deutlich höhere Wahrscheinlichkeit haben, eine vollstationäre Hilfe in Anspruch nehmen zu müssen, als ohne SGB II Leistungen. Die Häufigkeit je 1.000 Kinder- und Jugendlicher aus armutsbelasteten Familien liegt um das 22-Fache höher, als bei Kindern, deren Familien nicht von Armut betroffen sind bzw., die keine Transferleistungen erhalten. Mit anderen Worten: Bei Kindern, die in Familien aufwachsen, die nicht auf Transferleistungen angewiesen sind, erhielt lediglich eines von 390 Kindern eine vollstationäre Jugendhilfe. Bei Kindern, deren Familien eine Hilfe nach dem SGB II erhielten, waren dies 1 von 17 Kindern.

Auf Grundlage dieser Befunde drängen sich hier nicht nur fachplanerische, sondern vor allem gesellschaftspolitische Fragestellungen im Hinblick auf die Verhinderung von Kinderarmut auf.



### 3.2 Zur Bedeutung des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen in unterschiedlichen Familienformen.

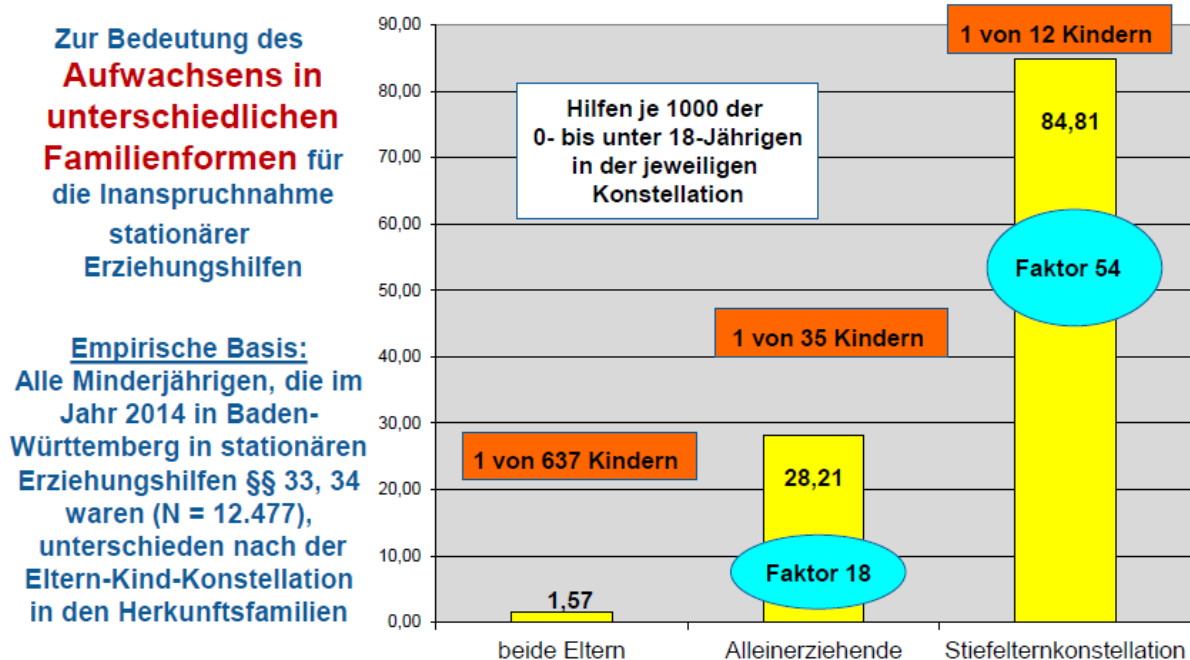


Abbildung 4

Bei Minderjährigen, die bei ihren beiden leiblichen Elternteilen aufwuchsen, hat lediglich eines von 637 Kindern und Jugendlichen eine vollstationäre Hilfe in Anspruch genommen.

Bei Kindern in Ein-Eltern-Familien waren dies eines von 35 Kindern. Dies ist um den Faktor 18 höher.

Ein frappierendes Ergebnis bringt die Betrachtung der Stiefelternfamilien, wo in Baden-Württemberg eines von 12 Kindern eine vollstationäre Hilfe in Anspruch nahm. Dies bedeutet eine höhere Inanspruchnahme um den Faktor 54.

Auf keinen Fall darf aus diesen Befunden geschlossen werden, dass Kinder, deren Eltern Transferleistungen beziehen oder die in Ein-Eltern- oder Patchworkfamilien aufwachsen schlechter oder weniger liebevoll erzogen werden. Eine Statistik vernachlässigt immer den Einzelfall. Das Ergebnis resultiert vielmehr daraus, dass in den benannten Konstellationen oftmals mehrere Belastungsfaktoren zusammen kommen (so sind Alleinerziehende oftmals auch von Armut bedroht oder betroffen), die das Familiensystem belasten und überfordern und daher die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen bedingt.

Für die Bedeutung dieser sozialstrukturellen Rahmenbedingungen für die Stadt Konstanz gibt es keine kleinräumige Analyse. Aus Sicht des Fachamtes gibt es aber auch keine signifikanten Indizien dafür, dass die Situation in Konstanz davon abweichend.

## 4 Hilfen zur Erziehung

Hilfen zur Erziehung dienen dazu, Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung zu stärken und Kindern- und Jugendlichen ein dem Kindeswohl entsprechendes Aufwachsen zu ermöglichen. Zudem erhalten junge Volljährige (18 - 21 Jahre) bei Bedarf Hilfe in ihrer Verselbstständigung und der eigenständigen Lebensführung. Die rechtlichen Grundlagen für diese Hilfen sind im 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) festgehalten.

In den letzten Jahren zeigt sich eine zunehmende Komplexität in den Familiensystemen. Diese wird u.a. verursacht durch eine steigende Zahl psychisch erkrankter Eltern/Kinder/Jugendlichen und veränderter gesellschaftlicher Lebensbedingungen. Dabei kommt die Jugendhilfe mit den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten immer häufiger an die Grenzen des Machbaren. Gemeinsam mit den freien Träger wird versucht, passgenaue Hilfen für die veränderten Bedarfe zu entwickeln. So entstand beispielhaft in Kooperation mit dem Sozialzentrum Wessenberg die Hilfe zur Inklusion in Kindertagesstätten mit dem Ziel, verhaltensauffälligen Kindern einen Verbleib in ihrer bisherigen Einrichtung zu ermöglichen.

Hilfen zur Erziehung stellen einen wesentlichen Teil der Arbeit im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) dar. Die gesteigerte Komplexität schlägt sich nicht nur in gesteigerten Fallzahlen nieder, sondern auch in einem erhöhten zeitlichen Aufwand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Beratung, Bedarfsklärung (Anamnese), Begleitung (Vernetzung, Absprachen, Steuerung...) und Dokumentation.

### 4.1 Entwicklung der Fallzahlen

Zum Stichtag 01.01.2020 wurden alle gewährten und laufenden Hilfen nach den §§ 16 bis 21, 27 bis 41 und 42 SGB VIII erfasst. Die Gesamtzahl dieser Hilfen beträgt insgesamt 548.

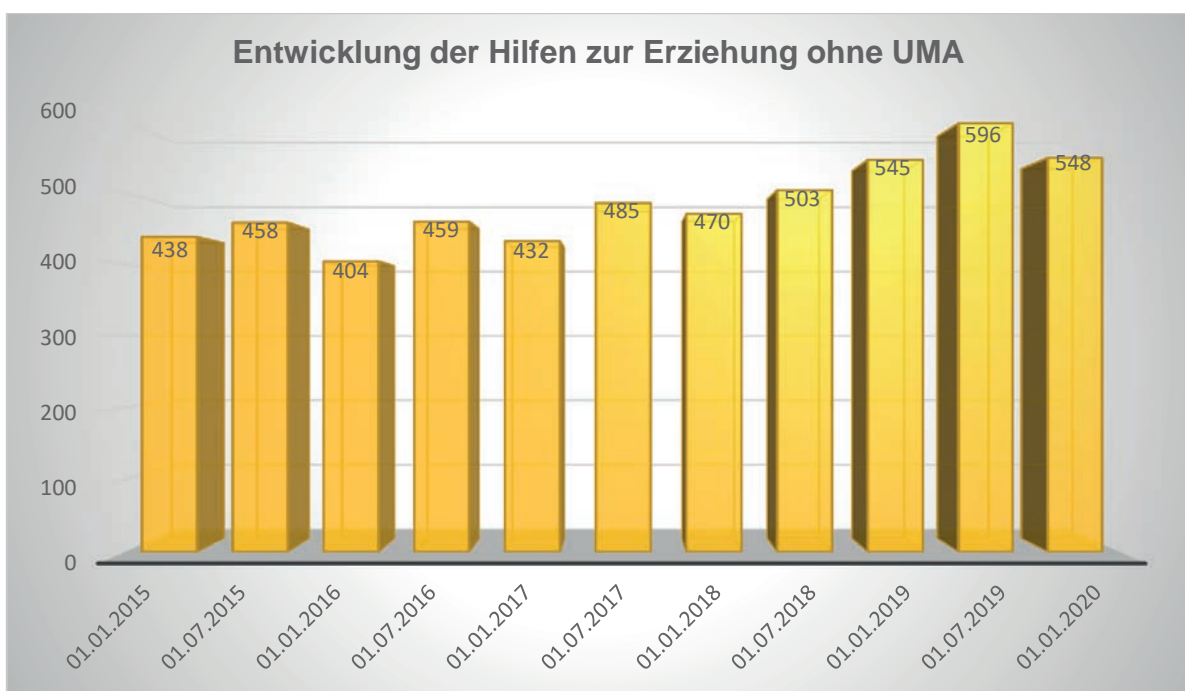


Abbildung 5 Entwicklung der Hilfen zur Erziehung ohne unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) in den Jahren 2015 bis 2020 in Halbjahren

Gegenüber dem Stichtag am 01.01.2018 (545 Fälle) ist die Gesamtzahl der Hilfen zur Erziehung und angrenzender Hilfen auf relativ gleichbleibendem Niveau geblieben, auch wenn es unterjährig (Stichtag 01.07.2019) zeitweise zu einer deutlich höheren Zahl gekommen ist. Diese beruht auf zwei Gründen: Zum einen gab es zu diesem Zeitpunkt tatsächlich einen deutlich Anstieg der Hilfen. Zum anderen ist dieser Anstieg ein Ergebnis der Stichtagserhebung: zum 31.12. eines Jahres laufen vor allem im ambulanten Bereich verschiedene Hilfen aus. Bei der Datenerhebung zum 01.01. eines Jahres werden diese dann nicht mehr gezählt. Um diesen Effekt auszugleichen, werden zusätzlich zu den Stichtagszahlen die kumulierten Zahlen der Hilfen zur Erziehung erhoben, die jeweils ein gesamtes Jahr darstellen (siehe 4.6).

In der Betrachtung des 5-Jahres Zyklus zeigt sich seit dem 01.01.2017 eine schrittweiser erheblicher Anstieg der Zahl der Hilfen gegenüber dem 01.01.2015 um zuletzt 110 Hilfen (+25%). Bei grober Betrachtung der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen wird deutlich, dass die Steigerung der Hilfen vor allem im Bereich der ambulanten Hilfen zu verorten ist (Abbildung 6). Die teilstationären und stationären Hilfen verlaufen dagegen auf einem relativ stabilen Niveau.

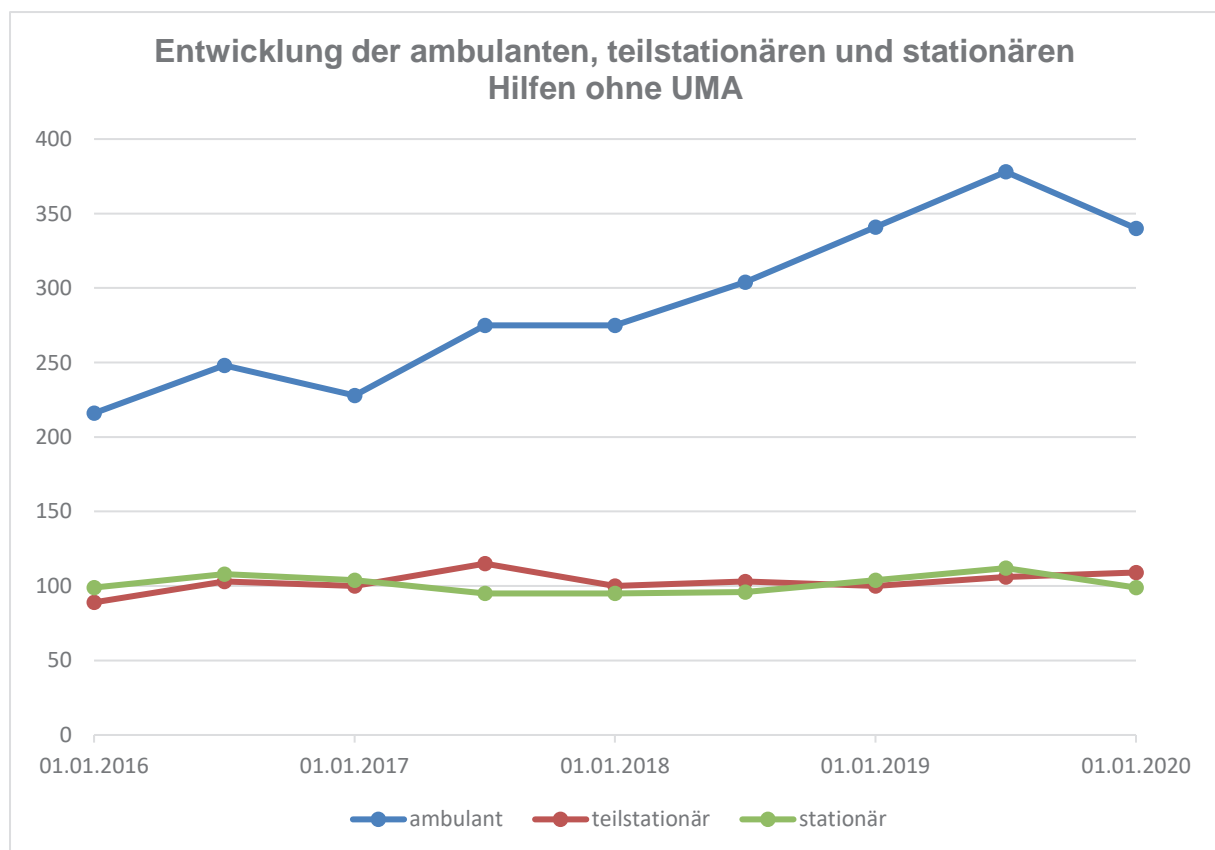


Abbildung 6 Verlauf der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen seit 2016 ohne UMA.

Um diese Entwicklung differenziert darzustellen, werden im Folgenden einzelne Hilfeformen näher betrachtet.

## 4.2 Ambulante Hilfen

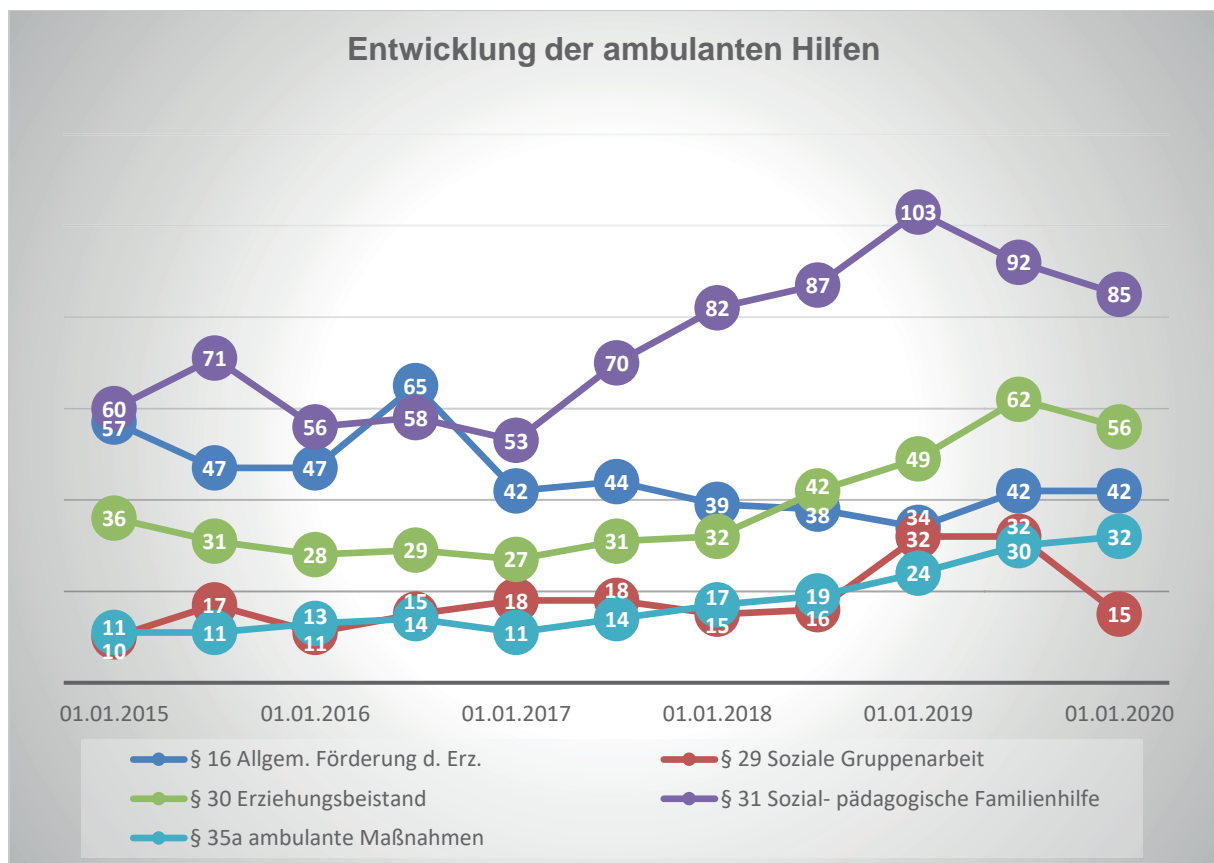


Abbildung 7 Entwicklung der ambulanten Hilfen in den Jahren 2015 bis 2020 in Halbjahren ohne UMA für die Hilfearten Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16), Soziale Gruppenarbeit (§ 29), Erziehungsbeistand (§ 30), Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31), ambulante Hilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a).

Unter ambulanten Hilfen werden solche Hilfearten subsumiert, die Kinder, Jugendliche und Eltern im häuslichen Umfeld unterstützen. Je nach Ausgestaltung erfolgt die Hilfe in beratender Form (§ 28 Erziehungsberatung; ein ausführlicher Bericht der Tätigkeit der Psychologischen Beratungsstelle findet sich im Geschäftsbericht 2017/2018, S. 62-69), in primärer Zusammenarbeit mit dem jungen Menschen (§ 29 Soziale Gruppenarbeit, § 30 Erziehungsbeistand) oder dem Familiensystem (§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe). Einen niedrigschwelligeren Ansatz hat dabei die Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16). Hierunter fallen u.a. Familienhebammen und -kinderkrankenschwestern, Haushaltsorganisationstraining (HOT) und pädagogische Lernhilfen.

### 4.2.1 § 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Die laufenden Hilfen im Rahmen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie sind in den vergangenen Jahren auf relativ gleichbleibendem Niveau geblieben. Für das Jahr 2019 ergibt sich folgende Differenzierung:

Hilfe gem. § 16	01.01.2019	01.07.2019	01.01.2020
Familienhebamme, -kinderkrankenschwester.	13	17	11
Haushaltsorganisationstraining	3	3	9
pädagogische Lernhilfen	19	22	22
<i>Gesamt</i>	<i>35</i>	<i>42</i>	<i>42</i>

#### **4.2.2 § 29 Soziale Gruppenarbeit**

Soziale Gruppenarbeit hat die Aufgabe die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe zu fördern. Diese Hilfeform wird häufig in Verbindung mit Inklusionsangeboten in Regelschulen eingesetzt. Vor allem Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erhalten flankierend eine entsprechende Unterstützung.

Während die Hilfen in diesem Bereich eine relativ gleichbleibende Zahl aufweisen, sind sie zu den Stichtagen 01.01./01.07.2019 deutlich gestiegen und anschließend wieder auf das vorherige Niveau gefallen. Der Grund hierfür liegt in zwei bedarfsorientierten, zeitlich begrenzt (Schuljahr 2018/2019) eingerichteten Sozialen Gruppenarbeiten für Kinder in der Grundschule Petershausen und Kinder aus Flüchtlingsfamilien in der Grundschule Sonnenhalde. Beide Projekte wurden geplant zum Ende des Schuljahres abgeschlossen.

#### **4.2.3 § 30 Erziehungsbeistand**

Der Erziehungsbeistand soll Kinder und Jugendliche dabei unterstützen individuelle Entwicklungsprobleme zu meistern und sie in ihrer Selbstständigkeit zu stärken.

Die Zahl der Erziehungsbeistandschaften hat sich 2019 weiter erhöht. Begründet ist dies mit dem gestiegenen Bedarf von Kindern, die im Rahmen einer Kindertageseinrichtung Unterstützung im soziale-emotionalen Bereich benötigen, die die Möglichkeiten einer Regeleinrichtung übersteigen. Ziel der Hilfe ist es, dass die Kinder in ihrer vertrauten Kindertageseinrichtung und dem sozialen Umfeld verbleiben können. Diese Form der Inklusion in Kitas ist ein relativ neues Angebot, welches einen steigenden Unterstützungsbedarf abdeckt.

#### **4.2.4 § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe**

Sozialpädagogische Familienhilfe zielt im Schwerpunkt auf die Begleitung, Förderung und Unterstützung von Eltern und weiteren Personen, die die Erziehung eines Kindes und/oder Jugendlichen übernehmen.

2019 ist die Zahl der eingesetzten Hilfen gesunken. Die an sich hohe Zahl der eingesetzten Sozialpädagogischen Familienhilfen zeigt, dass dies eine der wichtigsten Unterstützungsmöglichkeiten für Familien mit Schwierigkeiten in Erziehung, Krisen oder Konflikten ist. Darüber hinaus ist sie ein Indikator für zunehmende Problemlagen von Familien. Insbesondere die Unterstützung und intensive Begleitung von psychisch erkrankten Eltern stellt hier eine Herausforderung dar. Diese Konstellation bedeutet einen erhöhten Risikofaktor für die Entwicklung von Kindern. Zudem ist die Grenze zwischen Unterstützung und Kontrolle der Familie (im Falle einer drohenden oder vorhandenen Kindeswohlgefährdung) häufig fließend und für die eingesetzten Fachkräfte und Jugendamtsmitarbeiter äußerst anspruchsvoll und teilweise belastend.

### 4.3 Sozialpädagogische Tagesgruppen



Abbildung 8 Entwicklung der Hilfen in sozialpädagogischen Tagesgruppen (§ 32 SGB VIII) von 2015 bis 2020 in Halbjahren

Die Sozialpädagogische Tagesgruppe (§ 32) ist eine sogenannte teilstationäre Hilfe. Die Hilfe findet in diesem Fall nicht im häuslichen Umfeld, sondern in einer Einrichtung über Tag statt. Kinder bis zur Einschulung werden dort ganztags betreut, Schulkinder nach der Schule. Mit der Hilfe einhergeht eine intensive Elternarbeit und Zusammenarbeit mit der Schule, um eine ganzheitliche Unterstützung bieten zu können. Ziel ist die intensive Förderung der Entwicklung eines Kindes/Jugendlichen und die Verhinderung einer stationären Unterbringung.

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die durch die Erziehung in einer Tagesgruppe gefördert werden, bewegt sich seit 2016 auf einem nahezu gleichbleibenden Niveau. Perspektivisch wird sich diese Zahl kaum verändern, da zum einen der Bedarf für diese intensive Form der Förderung vorhanden ist und zum anderen die Tagesgruppe sehr eng mit dem Besuch eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (SBBZ ESENT, in Konstanz die Sämtisschule) verbunden ist.

Gesellschaftliche Entwicklungen, insbesondere die Umsetzung der Inklusion mit Veränderungen der Schullandschaft und im frühkindlichen Bereich verändern die Jugendhilfe. Insbesondere teilstationäre Hilfen stehen vor der Herausforderung, sich diesen Entwicklungen anzupassen. Mit der Verlegung einer Tagesgruppe an die Förderschule Buchenberg und einer entsprechenden konzeptionellen Anpassung ist hier ein erster Schritt erfolgt.

## 4.4 Stationäre Hilfen

### 4.4.1 Stationäre Hilfen bis zur Volljährigkeit

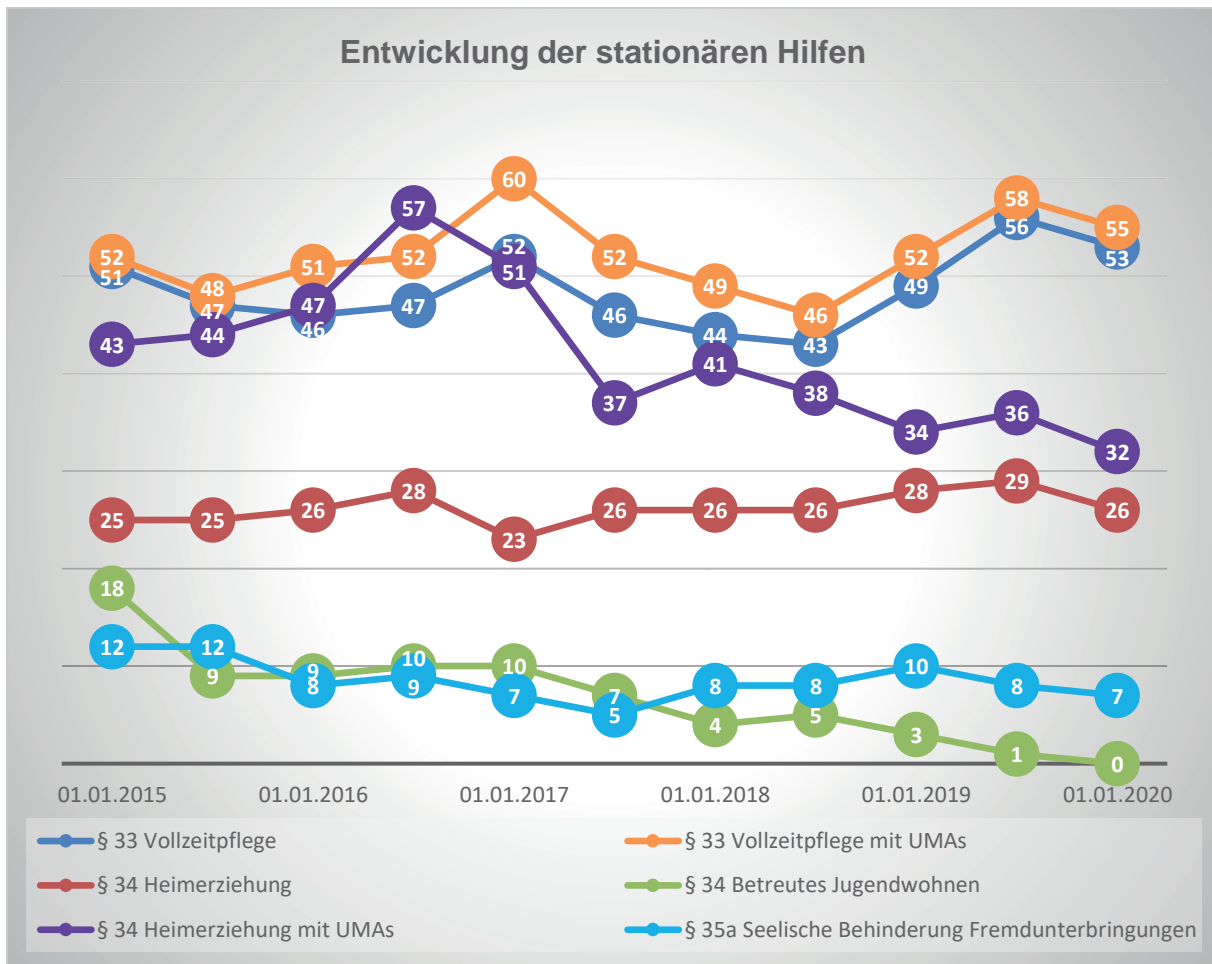


Abbildung 9 Entwicklung der stationären Hilfen in den Jahren 2015 bis 2020 in Halbjahren inkl. UMA. Das Diagramm enthält Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit.

Vollzeitpflege (§ 33) und Heimerziehung (§ 34) fallen in den Bereich der stationären Hilfen. Im Rahmen dieser Hilfen ist das Kind oder der Jugendliche längerfristig außerhalb seiner Herkunftsfamilie untergebracht. Im Falle der Vollzeitpflege erfolgt die Hilfe in einer Pflegefamilie, bei Heimerziehung in einer Wohngruppe.

Der Anteil der Hilfen in Vollzeitpflege ohne UMA befindet sich seit Jahren auf einem ähnlichen Niveau (Ø 47 Hilfen), wobei zuletzt die Zahl der Vollzeitpflegen nochmals leicht gestiegen ist. Diese Schwankung liegt im Rahmen und kann schnell erfolgen, wenn beispielsweise Geschwisterkinder untergebracht werden müssen.

Die Fallzahlen der Heimerziehung sind sowohl mit als auch ohne UMA zu betrachten. Da die UMA-Thematik besonders in dieser Hilfeform relevant ist, erfolgt nur hier eine gesonderte Ausweisung.

Mit Einbezug von UMA sind die Fallzahlen der Heimunterbringung rückläufig. Dies liegt daran, dass immer weniger UMA betreut werden.

Ohne UMA bewegen sich die Fallzahlen auf einem gleichbleibenden, niedrigen Niveau. Im Vergleich zu Städten vergleichbarer Größe und Struktur ist dies ein hervorzuhebender Befund.

Im Schaubild nicht enthalten sind:

- Eine Hilfe nach § 19 SGB VIII (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter – Unterbringung in „Mutter-Kind-Häusern“).
- Drei Hilfen nach § 27 Abs. 3 (Vorläufige Hilfen zur Erziehung). Dies sind z. B. Fälle individueller pädagogischer oder therapeutischer Einzelhilfen.
- Eine Hilfe nach § 35 (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung). Diese Hilfe ist selten und wird in Einzelfällen mit außergewöhnlichen Hilfebedarf eingesetzt (z.B. Auslands-Maßnahmen, die individuell auf besondere Fallkonstellation zugeschnitten sind).

#### 4.4.2 Stationäre Hilfen für junge Volljährige

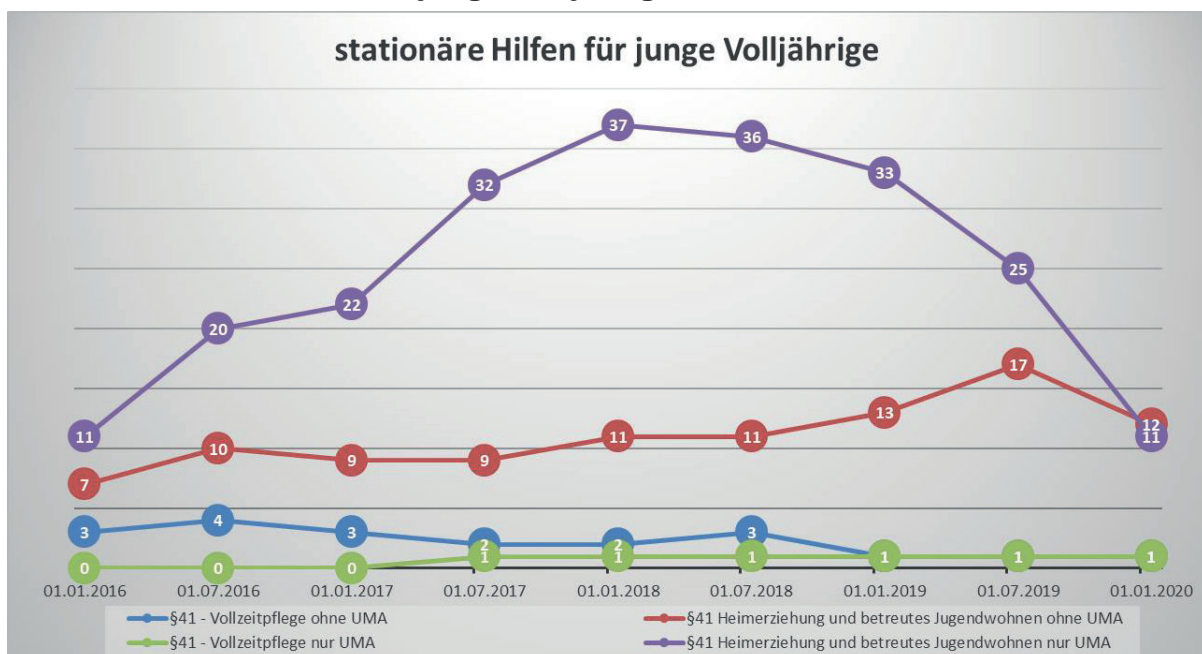


Abbildung 10 stationäre Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII von 2016 bis 2020 in Halbjahren inkl. UMA

Diese Hilfekategorie wird gesondert ausgewiesen, da Sie einen beträchtlichen Anteil am gesamten Hilfesgeschehen einnimmt.

Deutlich zu sehen ist die Auswirkung der Versorgung von UMA. Auch hier zeichnen sich fallende Zahlen ab, da viele UMA sich verselbstständigt haben oder nur noch auf ambulante Hilfe angewiesen sind.

Auch jenseits der UMA sind junge Volljährige in stationären Hilfen untergebracht. Hier dominiert klar das betreute Jugendwohnen als Hilfeart, das den Fokus auf eigenständiges Wohnen und Leben hat und nicht die Betreuungsintensität einer klassischen Heimunterbringung bietet.

Hilfeart	01.01.2019	01.07.2019	01.01.2020
Heimerziehung	4	5	4
Betreutes Jugendwohnen (BJW)	9	12	8



## 4.5 Aufteilung der Hilfearten

Das folgende Schaubild soll einen groben Überblick ermöglichen, wie sich die gewährten Hilfearten verteilen:

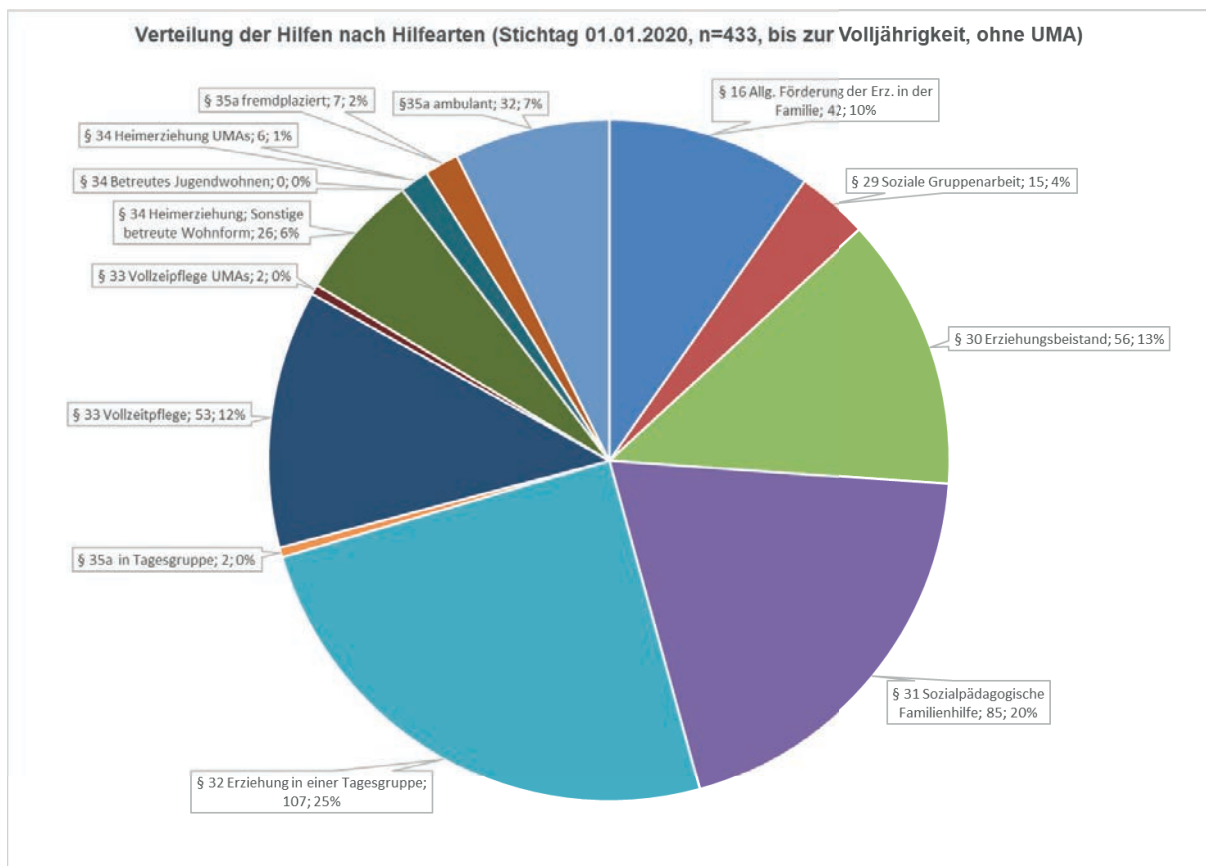


Abbildung 11 Aufteilung wesentlicher Hilfearten zum Stichtag 01.01.2020 bis zur Volljährigkeit ohne UMA, n=433

Die Erziehung in einer Tagesgruppe stellt mit einem Anteil von 25% nach wie vor einen Schwerpunkt des städtischen Hilfesystems dar und ist Ausdruck der Grundhaltung der Stadt Konstanz als Jugendhilfeträger (Verwaltung des Jugendamtes, Jugendhilfeausschuss und Gemeinderat). Dies bedeutet konkret, der Prävention und frühzeitige Hilfestellung Priorität einzuräumen und einer Eskalation im Sinne einer Herausnahme eines Kindes möglichst zuvorzukommen.

Der Großteil aller Hilfen wird im ambulanten Bereich erbracht. Hier stehen vor allem die Sozialpädagogische Familienhilfe (20%) und die Erziehungsbeistandschaft (13%) hervor.

Die stationären Hilfen bewegen sich dagegen mit einem Anteil von unter 25 % in einem niedrigen Bereich.

## 4.6 Kumulierte Fallzahlen

Neben den laufenden Hilfen zum Stichtag wird auch die Zahl aller Hilfen erhoben, die im Laufe des Jahres bearbeitet wurden (kumulierte Fallzahl).

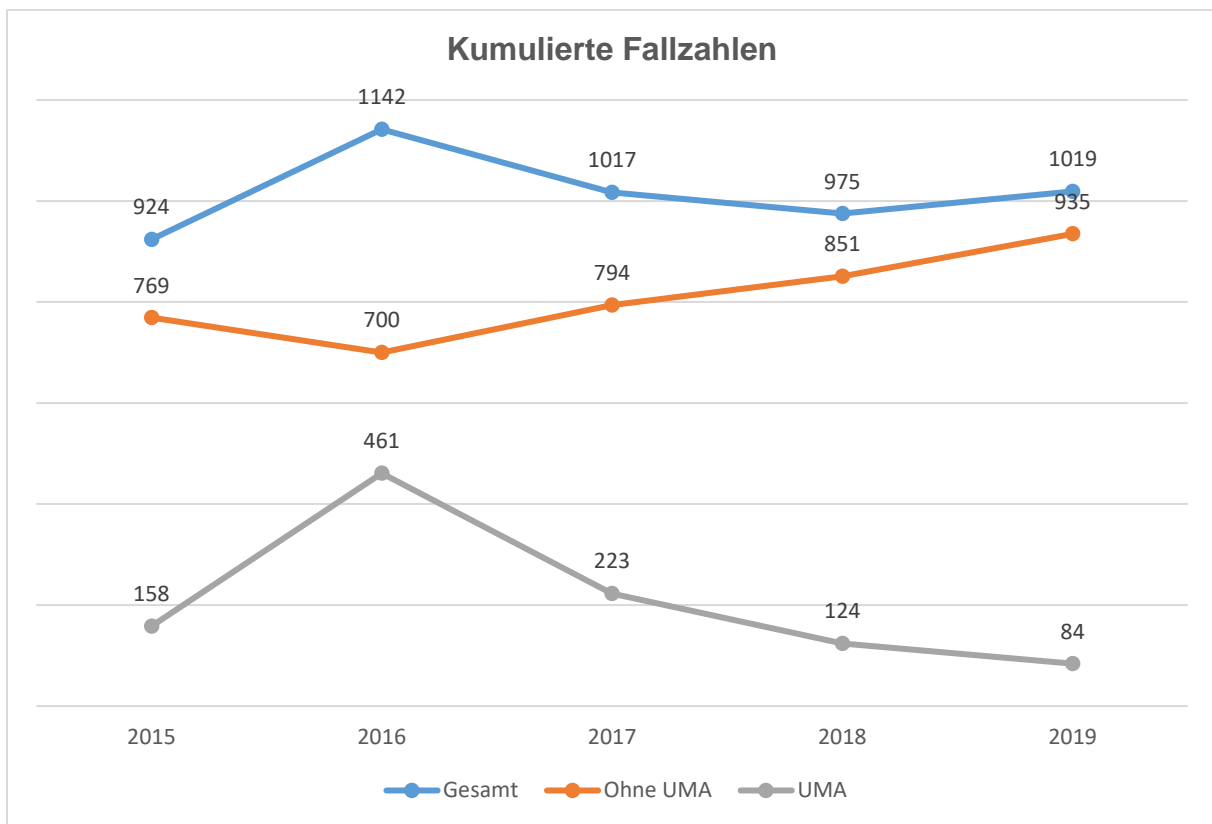


Abbildung 12 Entwicklung der kumulierten Fallzahlen von 2015 bis 2019 inkl. UMA.

Diese setzt sich aus der Summe der laufenden Hilfen und der Summe der im Laufe des Jahres beendeten Hilfen zusammen. Damit wird der Gesamtarbeitsaufwand verdeutlicht, der mit den Hilfen zur Erziehung verbunden ist, da hier auch die Hilfen erfasst werden, die zwischen den Stichtagserhebungen begonnen und abgeschlossen werden.

Deutlich zu sehen sind die steigenden Fallzahlen ohne Einbezug der UMA. Gleichzeitig sinken die Fallzahlen der UMA deutlich. In den letzten drei Jahren ist es nur zu geringen Abweichungen der kumulierten Gesamtfallzahlen gekommen. Zuletzt gab es 2016 einen deutlichen Ausschlag nach oben. Dieser resultiert aus den in diesem Jahr besonders hohen Hilfezahlen im Rahmen der neu ankommenden UMA.

Die dargestellten Zahlen weichen von denen aus dem aktuellen Geschäftsbericht ab, da es für die Jahre 2017 und 2018 bei der Kategorie „laufende und beendete Hilfen“ zu einem Übertragungsfehler gekommen ist (2017 alt 970; 2018 alt 800).

Die Zahl der Hilfen ist nicht identisch mit der Zahl der jungen Menschen, für die Hilfen zur Erziehung gewährt werden. In speziellen Einzelfällen werden für einen jungen Menschen über einen begrenzten Zeitraum mehrere unterschiedliche Hilfen kombiniert (sog. Doppelhilfen), z. B. Vollzeitpflege mit sozialpädagogischer Familienhilfe oder Betreuung in einer Tagesgruppe.

Andererseits ist die Zahl der von den Hilfen mittelbar profitierenden Kindern statistisch nicht erfasst. Sie liegt aber erheblich höher, da insbesondere die Hilfen nach § 31 auf die Familie ausgerichtet sind und somit die anderen, ebenfalls in der Familie lebenden Kinder mit in den Hilfeprozess einbezogen sind.

## 5 Kindeswohlgefährdungen

Der im § 8a SGB VIII normierte Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist neben den Hilfen zur Erziehung ein wichtiges Arbeitsfeld des Jugendamtes, insbesondere des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD). Gleichzeitig gibt es in vielen Fällen eine enge Verzahnung mit Hilfen zur Erziehung: Entweder werden Hilfen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung eingesetzt oder im Rahmen von laufenden Hilfen werden kindeswohlgefährdende Aspekte festgestellt.

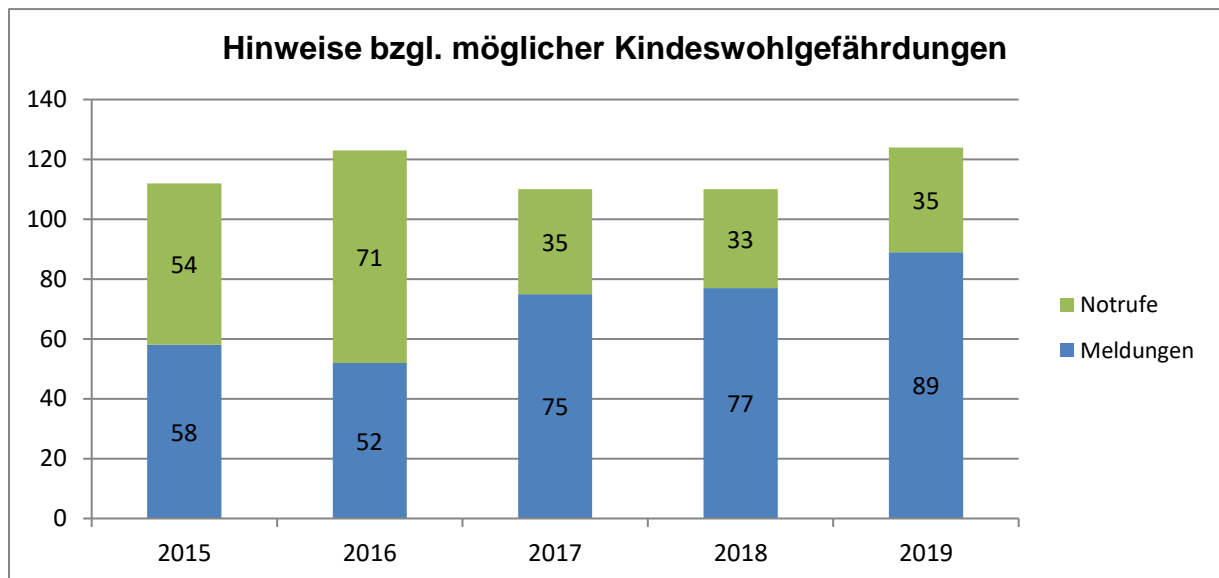


Abbildung 13 Hinweise bzgl. möglicher Kindeswohlgefährdungen 2015 – 2019

Die Zahl der Hinweise und Meldungen zu möglichen Kindeswohlgefährdungen ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen und hat 2019 einen neuen Höchststand erreicht. Während es im Rahmen der 24-Stunden-Rufbereitschaft (Notrufe) kaum Veränderungen gab, sind vor allem die darüber hinaus gehenden Meldungen deutlich gestiegen (ca. 2 Meldungen pro Woche). Der Anstieg ist mit einer erhöhten Sensibilität in der Bevölkerung und bei Kooperationspartnern aufgrund der Berichterstattung in den Medien über tragisch verlaufende Einzelfälle im Raum Baden-Württemberg zu erklären.

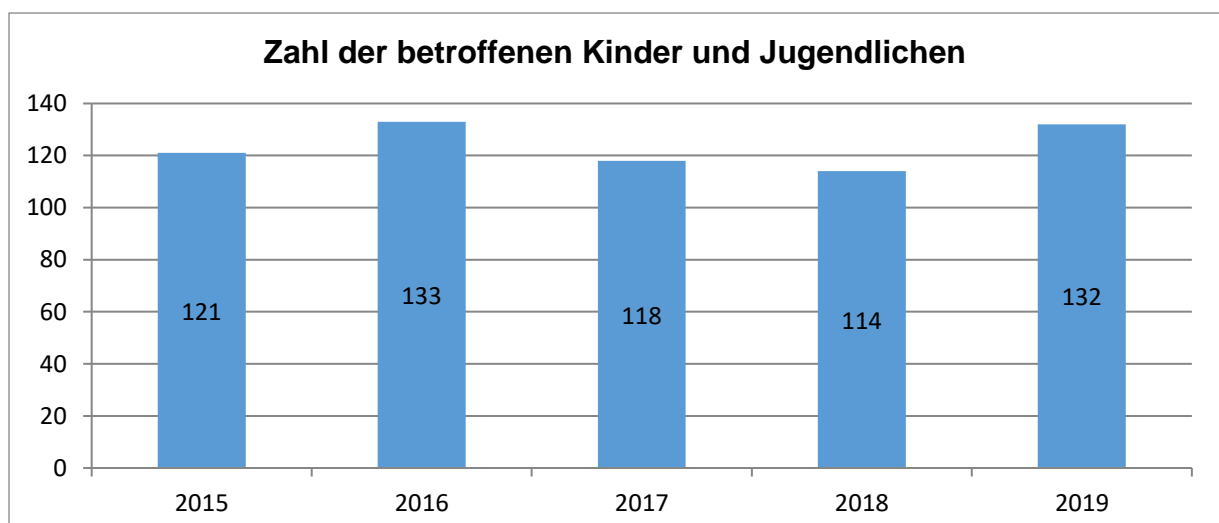


Abbildung 14 Zahl der im Rahmen einer Kindeswohlgefährdungsmeldung betroffenen Kinder und Jugendlichen

Mit dem Anstieg der Meldungen ist auch die davon betroffene Anzahl an Kindern und Jugendlichen gestiegen, womit sich die Zahl auf dem seit 2016 höchsten Niveau befindet.

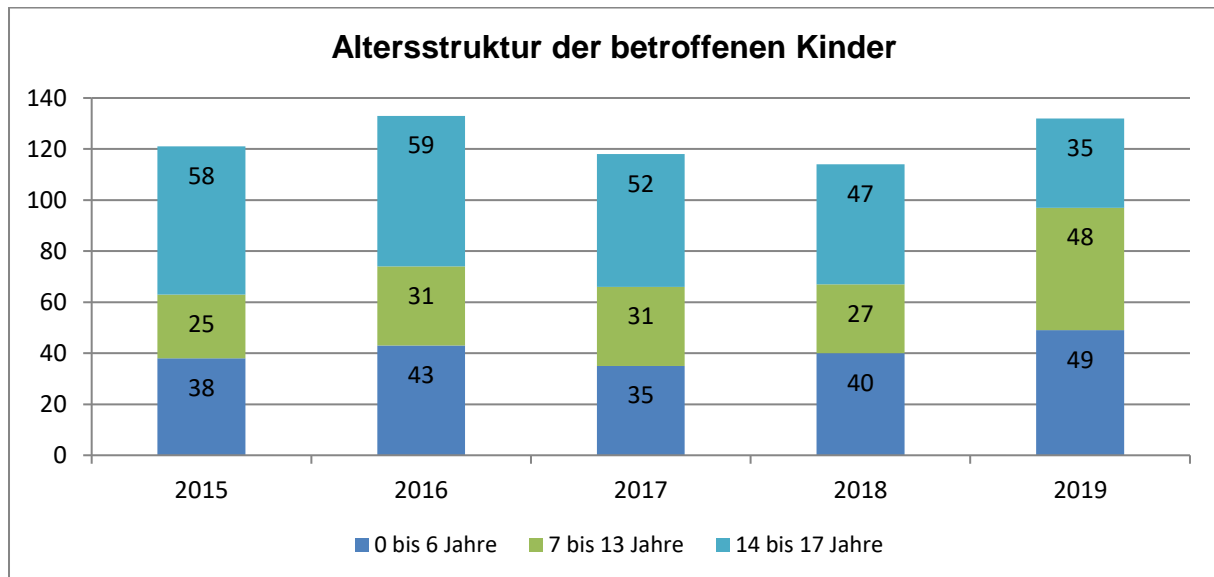


Abbildung 15 Altersstruktur der betroffenen Kinder und Jugendlichen

Die Altersstruktur hat sich in den vergangenen Jahren insofern leicht verändert, dass die Altersklasse von 7-13 Jahren nun deutlich stärker vertreten ist, als dies die Jahre davor der Fall war. Dafür gab es einen Rückgang bei den Jugendlichen über 14 Jahre.

Im langjährigen Mittel liegt bei einem Drittel der Meldungen eine akute Gefährdung vor, die eine Krisenintervention und eine Schutzmaßnahme des Kindes (z. B. Inobhutnahme des Kindes oder vorläufige Unterbringung bei Verwandten) und die anschließende Klärung der Situation durch den Sozialen Dienst zur Folge hat.

Bei einem weiteren Drittel besteht keine akute Gefährdung; im Rahmen der Bearbeitung und Klärung der Meldung wird jedoch Hilfebedarf bei den Betroffenen offensichtlich. Vielfach münden diese Fälle in die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung oder Weitervermittlung z. B. in eine Erziehungsberatungsstelle.

Bei einem Drittel der Fälle kann nach Klärung der Situation letztlich „Entwarnung“ gegeben werden. Neben irrtümlicher Einschätzung der Gefährdung der Melder sind oft innerfamiliäre Konflikte nach Trennung der Eltern oder nachbarschaftliche Konflikte ursächlich für eine Meldung beim Jugendamt, bei denen im Einzelfall der Tatbestand der Denunziation gegeben sein kann. Auch bei einer „Entwarnung“ werden alle Meldungen entsprechend der internen fachlichen Standards und festgeschriebener Ablauf- und Dokumentationsverfahren geprüft.

Da jede Gefährdungsmeldung nach einem vorgegebenen Verfahren im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abgeklärt wird, stellt dies einen hohen Arbeitsaufwand für den ASD dar. Diese Fälle haben im ASD zudem oberste Priorität und ziehen ein sofortiges Tätigwerden nach sich.

## 5.1 Inobhutnahmen

Im Fall einer dringenden und akuten Gefahr für ein Kind oder einen Jugendlichen kann das Jugendamt eine Inobhutnahme durchführen (§ 42 SGB VIII). Gleiches gilt, wenn ein Kind oder Jugendlicher selbst um Inobhutnahme bittet. Im Verlauf der Inobhutnahme ist dann zusammen mit allen Beteiligten zu klären, wie eine Gefährdung abgewendet werden kann, beispielsweise durch Hilfen des Jugendamts. Sollten Eltern der Inobhutnahme widersprechen, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Familiengericht einzuschalten, um die Situation klären zu lassen.

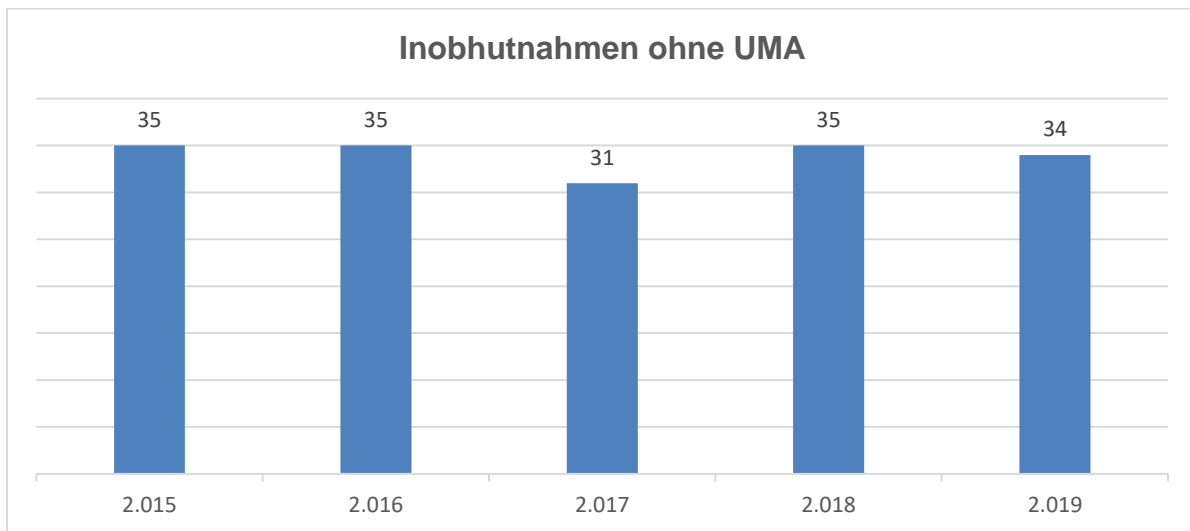


Abbildung 16 Zahl der im jeweiligen Jahr durchgeführten Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen ohne UMA

Die Zahl der Inobhutnahmen ist in den letzten Jahren, trotz einer gestiegenen Anzahl an Kindeswohlgefährdungsmeldungen, sehr konstant geblieben. Dies ist ein Indikator, dass anderweitig eingesetzte Unterstützungsmaßnahmen und Hilfen der Inobhutnahme als „Ultima Ratio“ zuvorkommen bzw. diese abwenden. Dennoch sind es nahezu 3 Inobhutnahmen pro Monat.

## 6 Kosten

Die Kosten für die Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 – 35 sind 2019 (ohne UMA) um knapp 11% im Vergleich zum Vorjahr gestiegen (im Vergleich mit 2017 um 16%).

Art der Jugendhilfe	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Hilfe zur Erziehung</b>	<b>5.842.229 €</b>	<b>5.716.864 €</b>	<b>5.815.311 €</b>	<b>6.095.477 €</b>	<b>6.746.653 €</b>
Soziale Gruppenarbeit § 29	131.390 €	127.030 €	165.555 €	130.404 €	247.735 €
Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer § 30	140.987 €	162.180 €	295.417 €	325.849 €	472.195 €
sozialpädagogische Familienhilfe § 31	436.393 €	430.735 €	581.138 €	730.381 €	735.961 €
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	2.382.588 €	2.265.338 €	2.563.000 €	2.397.752 €	2.524.630 €
Vollzeitpflege § 33	563.333 €	614.275 €	542.342 €	559.082 €	616.315 €
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	2.141.519 €	2.018.005 €	1.561.913 €	1.750.081 €	1.997.708 €
Andere Hilfen zur Erziehung z.B. Projektförderung	22.144 €	16.911 €	18.984 €	21.286 €	56.032 €
Erstattung an andere Jugendhilfeträger	23.875 €	82.390 €	86.962 €	180.642 €	96.077 €
<b>Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche / Hilfen für junge Volljährige / Inobhutnahme</b>	<b>2.207.979 €</b>	<b>2.166.403 €</b>	<b>1.336.926 €</b>	<b>1.301.002 €</b>	<b>1.761.573 €</b>
Ambulante und stationäre Eingliederungshilfe seelische Behinderung § 35a	786.586 €	594.207 €	663.311 €	722.275 €	883.069 €
Hilfen für junge Volljährige § 41	912.773 €	721.250 €	517.902 €	480.597 €	619.876 €
Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen §§ 42, 43	508.422 €	850.946 €	155.713 €	98.130 €	258.628 €
Erstattung an andere Jugendhilfeträger	198 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>UMA</b>	<b>0 €</b>	<b>1.400.471 €</b>	<b>3.012.530 €</b>	<b>2.025.688 €</b>	<b>1.143.446 €</b>
<b>UMA</b> Vollzeitpflege § 33	0 €	16.972 €	38.897 €	26.217 €	19.166 €
<b>UMA</b> Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	0 €	576.526 €	1.132.680 €	662.748 €	424.803 €
<b>UMA</b> Hilfen für junge Volljährige § 41	0 €	196.452 €	1.140.667 €	1.023.166 €	634.183 €
<b>UMA</b> Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen §§ 42, 43	0 €	610.521 €	700.286 €	313.557 €	65.294 €
<b>Einnahmen insgesamt</b>	<b>1.918.470 €</b>	<b>2.056.289 €</b>	<b>1.966.385 €</b>	<b>2.264.279 €</b>	<b>3.918.490 €</b>
<b>davon UMA</b>	---	---	---	---	3.020.620 €
<b>Jugendhilfe ohne UMA</b>	---	---	---	---	897.870 €

Tabelle 1 Entwicklung des Jugendhilfeaufwands im Zeitraum 2015 bis 2019 (Rechnungsergebnis)

Mehrausgaben gab es vor allem im Bereich der Sozialen Gruppenarbeit (90%) und des Erziehungsbeistands (45%). Dies ist mit den in diesem Bereich (zeitweilig)

gestiegenen Fallzahlen zu erklären (vgl. 4.2.2 und 4.2.3). Die Kostensteigerungen im Bereich der Tagesgruppen und der Heimerziehung sind primär aufgrund gestiegener Kosten für die beiden Hilfearten (u.a. Personalkosten) zurückzuführen, sowie auf individuelle Zusatzleistungen, die im Rahmen der jeweiligen Hilfe geleistet werden (z.B. begleitete Umgänge mit Eltern, zusätzliche Familienarbeit...).

Entsprechend der gestiegenen Fallzahlen im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfe sind die Kosten hier seit 2018 um knapp 22% gestiegen (vgl. 4.2). Auch die Kosten für Hilfen an junge Volljährige (18-21 Jahre) sind um knapp 29% gestiegen, was sich ebenfalls aus der höheren Fallzahl ableiten lässt (vgl. 4.4).

Die Kosten für vorläufige Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen) haben sich mit Blick auf 2018 mehr als verdoppelt (Steigerung um 164%). Trotz der gleichbleibend hohen Zahl an Inobhutnahmen (vgl. 5.1), kommt es hier zu Kostensteigerungen, da sich die Verweildauer eines Kindes/Jugendlichen bis zur Klärung der Perspektive (Einsatz einer Hilfe, Klärung Rückführung, Entscheidung durch das Familiengericht) teilweise deutlich verlängert hat.

Die Kosten für UMA sind dagegen deutlich rückläufig. Dies erklärt sich dadurch, dass immer weniger UMA durch das Jugendamt betreut werden oder weniger teure Hilfen (ambulante Hilfe statt stationäre Unterbringung) in Anspruch nehmen (vgl. 4.4). Das Land erstattet die Kosten für UMA in voller Höhe.

Grundsätzlich besteht ein einklagbarer Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII). Entscheidungen über die Art der Hilfe - ambulant, teilstationär, stationär - dürfen nur nach dem erzieherischen Bedarf und nicht nach Kostengesichtspunkten getroffen werden. Die Entscheidung über den erzieherischen Bedarf und die geeignete Hilfeart wird auf der Basis fachlicher, sozialpädagogischer Aspekte getroffen.



## 7 Schlussbetrachtungen

In den letzten Jahren wurde der Allgemeine Soziale Dienst oftmals sehr stark mit den Themen Kindeswohlgefährdung und unbegleitete minderjährige Ausländer verknüpft. Auch wenn dies zwei herausstechende Aufgaben im ASD sind, zeigt der vorliegende Bericht auch, dass der ASD weit mehr als diese beiden Aufgaben zu erfüllen hat und sich verantwortlich zeichnet für eine Vielzahl unterschiedlichster beratender, ambulanter und stationärer Hilfsangebote. Wie breit das Angebot ist, wird besonders gut im Kapitel 4.5 Aufteilung der Hilfen deutlich.

Insgesamt bewegt sich das Hilfesgeschehen in Konstanz durchweg in einem erwartbaren Bereich. Der Vergleich mit dem Hilfesgeschehen der vergangenen Jahre zeigt eine Konsolidierung der Fallzahlen. Eine Ausnahme stellt hier die Entwicklung der ambulanten Hilfen, insbesondere der Sozialpädagogischen Familienhilfe und der Erziehungsbeistandschaft dar. Diese sind – obwohl aktuell wieder leicht rückläufig – in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Wie oben erläutert liegt dies einerseits an neuen niedrigschwelligen Hilfeangeboten, andererseits auch an Auftrag zur Sicherung eines Familiensystems, um Hilfen im stationären Bereich vermeiden zu können. Die steigenden Hilfen bedeuten auch ein Mehr an Arbeit, welches bewältigt werden muss.

Erfreulich ist, dass trotz des immerwährenden Konstanzer Themas „knapper Wohnraum“ nach wie vor viele Familien bereit sind, Kinder im Rahmen der Vollzeitpflege bei sich aufzunehmen, wenn diese nicht mehr bei ihren leiblichen Eltern leben können. Für dieses Engagement gilt allen Vollzeitpflegefamilien großer Dank!

Weiterhin dürfen die Freien Träger der Erziehungshilfe nicht vergessen werden. Der ASD leitet die Hilfen zur Erziehung zwar ein und begleitet diese und zeichnet im Endeffekt auch verantwortlich für die Hilfen. Leistungserbringer ist er bei der Durchführung der Hilfe jedoch nicht. Dies wird von unseren Kooperationspartnern erbracht, mit denen das Sozial- und Jugendamt sehr gut und vertraulich zusammenarbeitet.

Eine Prognose für die Arbeit im ASD abzugeben ist schwierig. Zu erwarten ist jedoch, dass das Hilfesgeschehen eher zunehmen als abnehmen wird, allein schon aufgrund der Tatsache, dass die Stadt derzeit insgesamt zwar nicht wächst – jedoch nach wie vor ein Anstieg der Jugendeinwohner zu verzeichnen ist. Diese an sich erfreuliche Entwicklung wird sich jedoch auch im Arbeitsgeschehen des ASD niederschlagen.

Bezogen auf das künftige Berichtswesen versteht sich der nun vorliegende Bericht als Einstieg in tiefere Betrachtungsebenen. Geplant ist künftig ergänzend kleinräumige Analysen darzustellen oder neben einer quantitativen Berichterstattung auch qualitative Betrachtungen in das Berichtswesen mit einfließen zu lassen.

